

# **GL\_GERICHTE GL-1797 vom 8. Dezember 2023**

GL Gerichte, 2023-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1797](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1797)

FR: GL\_GERICHTE GL-1797 du 8 décembre 2023

IT: GL\_GERICHTE GL-1797 del 8 dicembre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Dem Beschuldigten wird vorliegend vorgeworfen, er habe am 30. August 2017, am 27. November 2017 sowie am 26. Juli 2018 beim Strassenverkehrsamt Glarus das Gesuchsformular zur Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises teilweise wahrheitswidrig ausgefüllt und dadurch Lernfahrausweise der Kategorien B, BE und A sowie einen Führerausweis der Kategorie B erschlichen. So habe er im Gesuchsformular wahrheitswidrig angegeben, bis anhin keinen Führerausweis besessen sowie in der Vergangenheit nie Probleme mit Betäubungsmitteln gehabt zu haben (siehe zum Ganzen act. 3).

### **E. 2**

Die Vorinstanz ging in ihrem Urteil davon aus, dass der dem Beschuldigten vorgeworfene Sachverhalt erstellt sei. Es sei durch die in den Akten liegenden Kopien der Gesuchsformulare erwiesen, dass der Beschuldigte die Fragen, ob er jemals Probleme mit Alkohol oder Betäubungsmitteln gehabt habe und ob er jemals im Besitz eines Führer-/Lernfahrausweises gewesen sei, jeweils mit "Nein" beantwortet habe. Dies obwohl er nachweislich unter einer Betäubungsmittel-Problematik gelitten habe und ihm mit rechtskräftiger Verfügung der Führerausweis entzogen worden sei. Aufgrund der falschen Angaben seien dem Beschuldigten die beantragten Lernfahrausweise ohne umfangreichere Abklärungen ausgestellt worden. Die Beanstandung des Beschuldigten, er habe die Formulare nicht komplett eigenhändig ausgefüllt, sei durch die Aussage der involvierten Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamtes Glarus widerlegt. So komme der Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamtes Glarus aufgrund ihrer Funktion eine höhere Glaubwürdigkeit als dem Beschuldigten zu. Der Beschuldigte habe die Gesuchsformulare eigenhändig unterzeichnet und sei somit ohnehin verantwortlich für deren Inhalt (vgl. zum Ganzen act. 12 S. 5 f. E. II.3.).

### **E. 2.2**

"Haben Sie heute oder hatten Sie jemals Probleme mit Alkohol, Betäubungsmitteln?" wurde wiederum verneint (vgl. act. 2/8.1.04 S. 18). Dem Beschuldigten wurde am nächsten Tag der Lernfahrausweis der Kategorie A erteilt (vgl. act. 2/8.1.04 S.1).

8.2.Strittig ist dabei, ob der Beschuldigte die Frage zu früheren Drogenproblemen selbst beantwortet hat oder nicht. Der Beschuldigte sagte hierzu aus, beim dritten Gesuch nur den oberen Teil, d.h. die Personalien, sowie das Datum und die Unterschrift selbst ausgefüllt zu haben (act. 2/10.1.02 N. 107; act. 29 Fragen 32-37). Den Rest habe das Strassenverkehrsamt ausgefüllt (act. 2/10.1.02 N. 107). Insbesondere bestreitet der Beschuldigte, bei diesem Gesuch die Gesundheitsfragen selbst ausgefüllt zu haben (act. 2/10.1.02 N. 109 ff.; act. 29 Fragen 32-34). Diese seien direkt übernommen worden

(act. 2/10.1.02 N. 110). Die Kreuze seien vom Strassenverkehrsamt nachträglich gesetzt worden, nachdem er das Formular bereits unterschrieben habe (act. 2/10.1.02 N. 113 und N. 121 ff.; act. 29 Frage 49). Auch die Fragen nach einem früheren Führerausweis habe er auf diesem Formular nicht selbst beantwortet (act. 2/10.1.02 N. 115 ff.; act. 29 Frage 35). Man sehe das an der Handschrift, dass dies nicht seine Schrift sei (act. 2/10.1.02 N. 117; act. 29 Frage 34).

8.3. Die Zeugin gab an ihrer Einvernahme dagegen an, dass die Kunden das Formular vor allem wegen den Gesundheitsfragen selbst ausfüllen müssten (act. 2/10.2.01 N. 93 f.). Sie hoffe deshalb schwer, dass nicht Mitarbeiter des Strassenverkehrsamtes für Kunden das Formular ausfüllen würden (act. 2/10.2.01 N. 93). Sie selbst habe dies auch nie so gemacht (act. 2/10.2.01 N. 97 ff.). Ausschliessen, dass dies andere Mitarbeiter des Strassenverkehrsamtes machen würden, könne sie jedoch nicht (act. 2/10.2.01 N. 96).

8.4. Entgegen der Vorinstanz (act. 12 S. 6 E. II.3.) ist alleine aufgrund dieser Aussagen der Zeugin nicht erstellt, dass der Beschuldigte die Gesundheitsfragen auch auf dem dritten Gesuchsformular eigenhändig ausgefüllt hat. Die Aussagen der Zeugin stellen lediglich ein Indiz dafür dar, dass die Ausführungen des Beschuldigten eher unwahrscheinlich sind und im Normalfall nicht davon auszugehen ist, dass die Mitarbeitenden des Strassenverkehrsamtes die Gesundheitsfragen für die Gesuchsteller ausfüllen.

8.5. Zur Klärung der Frage, ob der Beschuldigte auch auf dem dritten Gesuchsformular die Gesundheitsfragen eigenhändig ausfüllte oder nicht, ist deshalb zusätzlich die Schrift auf den jeweiligen Gesuchsformularen zu vergleichen. Dabei fällt auf, dass die Schrift bei der Frage nach einem früheren Führerausweis auf dem dritten Gesuchsformular entgegen dem Beschuldigten (act. 2/10.1.02 N. 117; act. 29 Frage 34) identisch aussieht wie die Schrift im oberen Teil dieses Gesuches (vgl. act. 2/8.1.04 S. 18). Auch sieht die Schrift identisch aus mit der auf dem ersten und dem zweiten Gesuchsformular (vgl. act. 2/8.1.04 S. 7 und S. 16 im Vergleich zu act. 2/8.1.04 S. 18). Zudem sehen auch die auf den Formularen gesetzten Kreuze so aus, als würden sie alle von derselben Person stammen (vgl. act. 2/8.1.04 S. 7, S. 16 und S. 18). [...]

8.6. Beim Teil des Gesuchsformulars zum Sehtest und zur Gesuchskontrolle, welcher unstrittig eine Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamts ausfüllte, ist klar ersichtlich, dass es sich hierbei um eine andere Schrift handelt (vgl. act. 2/8.1.04 S. 18; act. 2/10.2.01 N. 151 ff.). Es macht auch Sinn, dass dieser Teil von einer Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamts ausgefüllt wird, da es sich dabei um Angaben zur Gesuchskontrolle handelt bzw. der Beschuldigte vom Nachweis eines Augentests befreit wird, da er bereits einen absolviert hat (vgl. act. 2/8.1.04 S. 7). Wie die Zeugin vorbringt (act. 2/10.2.01 N. 93 f.), konnte die Mitarbeitende des Strassenverkehrsamtes Glarus dagegen nicht wissen, wie der Beschuldigte die einzelnen Gesundheitsfragen zu beantworten hat.

8.7. Insgesamt ist somit mit der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch auf dem dritten Gesuchsformular die Kreuze selbst gesetzt hat. Die anderslautenden Ausführungen des Beschuldigten sind nicht als glaubhaft zu erachten. Auch wenn der Beschuldigte, die Kreuze nicht selbst gesetzt hätte, wäre er dennoch für den Inhalt auf dem Gesuch verantwortlich. So hätte er dem Strassenverkehrsamt in diesem Fall mindestens angeben müssen, dass die Fragen gleich wie beim letzten Gesuch zu beantworten seien. Auch in diesem Fall wäre der Beschuldigte somit für den Inhalt der beantworteten Fragen verantwortlich; zumal der Beschuldigte nicht behauptet, die

Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamtes hätte die Kreuze anders gesetzt, als von ihm gewollt.

8.8. Der Beschuldigte hat somit auch auf dem dritten Gesuchsformular bewusst wahrheitswidrig angegeben bzw. bewusst verschwiegen, in der Vergangenheit nie Probleme mit Drogen gehabt zu haben (vgl. act. 2/8.1.04 S. 18). Dies obwohl er in der Vergangenheit regelmässig Cannabis konsumierte (act. 2/8.1.05 S. 17 f., S. 21 und S. 36), im Jahr 2009 von den rechtsmedizinischen Instituten St.Gallen, Bern und Basel positiv auf die Substanzen Amphetamin, Cannabis und LSD getestet (act. 2/8.1.05 S. 17 ff., S. 45 f. und S. 59) und wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, wegen Verletzung der Verkehrsregeln sowie wegen mehrfachem Fahren in fahruntüchtigem Zustand verurteilt wurde (act. 2/1.1.01).

## 9. Fazit

9.1. Der Beschuldigte hat am 30. August 2017 auf dem Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises für die Kategorie B bewusst wahrheitswidrig angegeben, noch nie einen Führerausweis besessen zu haben und in der Vergangenheit an keiner Drogensucht gelitten zu haben. Daneben hat er sowohl am 27. November 2017 als auch am 26. Juli 2018 auf dem Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises für die Kategorie BE bzw. A bewusst wahrheitswidrig angegeben, in der Vergangenheit noch nie Probleme mit Drogen gehabt zu haben.

9.2. Das Strassenverkehrsamt Glarus stellte dem Beschuldigten die Lernfahrausweise bzw. den Führerausweis dabei nur aus, da es im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht gemerkt hat, dass die Angaben des Beschuldigten auf dem Gesuchsformular falsch waren. So war der Beschuldigte irrtümlicherweise doppelt im System erfasst; einmal im Kanton Glarus unter dem FABER Pin Nr. [...] und einmal im Kanton Solothurn unter dem FABER Pin Nr. [...] (act. 2/8.1.04 S. 20 und S. 24). Entsprechend hat das Strassenverkehrsamt Glarus damals nicht gemerkt, dass der Beschuldigte bereits einmal einen Führerausweis besessen hat und gegen ihn mehrere Administrativmassnahmen inklusive Sicherheitsentzug verfügt worden sind (vgl. act. 2/8.1.04 S. 21). Dass der Beschuldigte über zwei Einträge im FABER System verfügte, wurde erst anlässlich einer Verkehrskontrolle im Jahr 2019 bemerkt (act. 2/8.1.01 S. 2).

9.3. Hätte der Beschuldigte auf dem ersten Gesuchsformular korrekt angegeben, bereits einmal einen Führerausweis besessen zu haben, wären vom Strassenverkehrsamt von Anfang an weitere Abklärungen zu Beschuldigten getätigt worden (act. 2/10.2.01 N. 111 ff.). So wäre er in diesem Fall schweizweit im System und nicht nur im System des Kantons Glarus gesucht worden (act. 2/10.2.01 N. 111 ff.). Entsprechend ist davon auszugehen, dass diesfalls auch der Eintrag aus dem Kanton Solothurn gefunden worden wäre (vgl. act. 2/10.2.01 N. 156 ff.). Somit hätte das Strassenverkehrsamt Glarus bereits bei Gesuchseinreichung des Beschuldigten bemerkt, dass gegen ihn im Kanton Solothurn ein Sicherheitsentzug auf unbestimmte Zeit verfügt worden ist. Dem Beschuldigten wäre der Lernfahr- bzw. der Führerausweis entsprechend nicht ohne Nachweis einer mindestens 6-monatigen Drogenabstinenz erteilt worden (vgl. act. 2/8.1.05 S. 3 f.). Indem der Beschuldigte das Gesuchsformular bewusst wahrheitswidrig ausgefüllt hat, hat er sich diesen aufwändigen Nachweis, dass er mittlerweile drogenabstinent ist, erspart.

## IV. Rechtliche Würdigung

1.

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten aufgrund des ihm angelasteten Sachverhaltes des mehrfachen Erschleichens von Ausweisen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG schuldig (vgl. act. 12 S. 6 ff. E. III.). Auch die Staatsanwaltschaft subsumiert das Verhalten des Beschuldigten unter Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG (vgl. act. 3 und act. 28 S. 11 f.).

2.

Der Beschuldigte argumentiert dagegen, dass er unschuldig und deshalb freizusprechen sei (act. 28 S. 10). Erschleichen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG setze eine Täuschungsabsicht voraus (act. 28 S. 6). Der Beschuldigte habe jedoch keine Täuschungsabsicht gehabt, sondern einzig die Absicht sich dem Problem zu stellen (act. 28 S. 6 f.). Die Falschangabe auf dem Formular des Beschuldigten seien darüber hinaus nicht kausal dafür gewesen, dass ihm der Führerausweis erteilt worden sei (act. 28 S. 6 und S. 8). So hätte er diesen nach Ansicht des Beschuldigten auch erhalten, wenn er angegeben hätte, bereits einmal einen Führerausweis gehabt zu haben, da dies aus dem System nicht ersichtlich gewesen sei (act. 28 S. 6). Zudem sei der Ausweisentzug des Kantons Solothurn aus dem Jahr 2009 nichtig, da dieser örtlich unzuständig gewesen sei (act. 28 S. 9). Wenn der Ausweisentzug nichtig sei, gebe es auch keine falschen Antworten ■ so könne die Nichtigkeit jederzeit geltend gemacht werden (act. 28 S. 9). Darüber hinaus seien die Frage nach einem früheren Führerausweis und einem früheren Drogenkonsum unzulässig gewesen (act. 28 S. 10). Der Beschuldigte habe sich in einem Aussagedilemma in einem parallelen Verfahren befunden. Er müsse sich nicht selbst belasten. Anders zu entscheiden würde bedeuten, die Rechte aus der EMRK auszuschalten (act. 28 S. 10).

3.

3.1. Gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht.

3.2. Im angefochtenen Urteil wurden die massgeblichen rechtlichen Grundlagen zu diesem Tatbestand zutreffend wiedergegeben (vgl. act. 12 S. 7 E. III.1.2.). Darauf wird grundsätzlich verwiesen (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). Hervorzuheben bzw. zu ergänzen ist, dass bereits das eventualvorsätzliche Erschleichen von Ausweisen unter Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG fällt (Jürg Bähler, in: Basler Kommentar Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N. 22 zu Art. 97 SVG). Eventualvorsatz liegt dabei vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB; BGE 147 IV 439 E. 7.3.1; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3, je m.w.H.). Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht vorbringt (act. 28 S. 12), ist dabei nicht erforderlich, dass der Täter arglistig handelt (vgl. Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG; Jürg Bähler, a.a.O., N. 20 ff. zu Art. 97 SVG).

4.

4.1. Der Beschuldigte hat am 30. August 2017 auf dem ersten Gesuchsformular zur Erlangung des Führerausweises der Kategorie B wahrheitswidrig angegeben, noch nie einen Führerausweis besessen sowie weder aktuell noch in der Vergangenheit an einer Drogensucht gelitten zu haben (vgl. oben E. III.6.). Am 27. November 2017 und am 26. Juli 2018 hat der Beschuldigte auf den Gesuchsformularen zur Erlangung der Lernfahrausweise

der Kategorien BE und A zudem jeweils wahrheitswidrig angegeben, in der Vergangenheit nie Probleme mit Drogen gehabt zu haben (vgl. E. III.7.-III.8.). Der Beschuldigte hat somit auf allen drei Gesuchsformularen unrichtige Angaben gemacht bzw. zumindest erhebliche Tatsachen verschwiegen. Insofern hat er den objektiven Tatbestand von Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG drei Mal erfüllt.

4.2. Nicht gefragt wurde auf den Gesuchsformularen dagegen, ob ein früher erteilter Führerausweis in der Zwischenzeit entzogen worden ist oder nicht. Die Ausführungen der Verteidigung, dass der gegen den Beschuldigten ausgesprochene Führerausweisentzug aus dem Jahr 2010 durch die Solothurner Behörden nichtig sei (act. 28 S. 8 f.), gehen somit an der Sache vorbei. Von dem geht richtigerweise auch die Staatsanwaltschaft aus (vgl. act. 28 S. 12). Der Verteidiger kann somit aus seinen Ausführungen zur Nichtigkeit des verfügten Führerausweisentzuges nichts zu Gunsten seines Klienten ableiten, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

4.3. Auch die Ausführungen der Verteidigung zur Kausalität verfangen nicht (vgl. act. 28 S. 6 und S. 8). So ist erstellt, dass das Strassenverkehrsamt Glarus dem Beschuldigten bei korrekter Beantwortung der Fragen auf dem Gesuchsformular den Lernfahrausweis nicht direkt ausgestellt hätte (vgl. oben E. III.9.). Vielmehr hätte es in diesem Fall gemäss der glaubhaften Aussage der Zeugin vertiefere Abklärungen im nationalen und nicht nur im kantonalen System zum Beschuldigten getroffen (vgl. act. 2/10.2.01 N. 113 ff. und N. 156 ff.). In diesem Fall wäre schon bei der Gesuchseinreichung aufgefallen, dass der Beschuldigte bereits einmal einen Führerausweis besessen hat und gegen den Beschuldigten einen Sicherungsentzug verfügt worden ist. Das Strassenverkehrsamt Glarus hätte dem Beschuldigten den Führerausweis somit erst bei Nachweis einer mindestens 6-monatigen Drogenabstinenz wiedererteilt (vgl. act. 2/8.1.05 S. 3 f.). Nicht entlasten kann sich der Beschuldigte schliesslich damit, dass er vor dem Ausfüllen des Gesuches der Mitarbeiterin des Strassenverkehrsamtes gesagt haben will, dass er seinen Ausweiswiedererlangen möchte und somit implizit bereits zu Beginn offengelegt habe, bereits einmal über einen Ausweis verfügt zu haben (vgl. act. 28 S. 5). So entbindet ihn dies nicht davon, das ihm anschliessend übergebene Formular wahrheitsgetreu auszufüllen.

4.4. Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten (act. 28 S. 6 und S. 8) haben seine Falschangaben auf den Gesuchsformularen somit sehr wohl kausal zur fälschlicherweise Ausstellung der Lernfahr- und des Führerausweises geführt (vgl. hierzu auch act. 12 S. 10 E. III.2.2.2.).

4.5. Der Beschuldigte wusste dabei, welche Bedeutung das Setzen der Kreuze auf dem Formular hatte (vgl. oben E. III.6.6.). Zudem wusste er, wie er richtigerweise hätte vorgehen müssen, um den Führerausweis wiederzuerlangen. So hat er bereits im Jahr 2011 im Kanton Solothurn ein Gesuch um Wiedererlangung des Führerausweises gestellt (vgl. act. 2/8.1.05 S. 3). Der Beschuldigte kann sich entgegen seiner Argumentation (act. 28 S. 14) somit nicht dadurch entlasten, dass er nichts von seinem doppelten Eintrag im System des Strassenverkehrsamtes gewusst hat. Wie oben ausgeführt (E. III.6-III.8.), nahm der Beschuldigte mit seinen Falschangaben zumindest in Kauf, unrechtmässig Lernfahrausweise der Kategorien B, BE und A bzw. einen Führerausweis der Kategorie B ausgestellt zu erhalten. Entsprechend hat er auch den subjektiven Tatbestand von Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG drei Mal erfüllt.

Der Beschuldigte bestreitet diese Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz (vgl. act. 28 S. 3 ff.). Insbesondere argumentiert er, keine Täuschungsabsicht gehabt zu haben (act. 28 S. 6 f.). Er habe nichts erschleichen wollen (act. 28 S. 5). Er habe dem Strassenverkehrsamt Glarus von Anfang an offengelegt, dass er seinen Führerausweiswiedererlangen wolle (act. 28 S. 5). Da das Strassenverkehrsamt Glarus somit bereits über die erforderlichen Informationen verfügt habe, habe er es auch nicht täuschen können (act. 28 S. 7). Der Beschuldigte habe dabei nicht gewusst, dass er im Register doppelt erfasst sei (act. 28 S. 7). Die Aussagen des Beschuldigten seien dabei entgegen der Vorinstanz als glaubhaft zu erachten (act. 28 S. 5). Die Zeugin sei zu spät befragt worden, weshalb sie kein Detailwissen mehr habe (act. 28 S. 7). Dem Beschuldigten werde im Ergebnis ein Fehler einer Behörde angelastet (act. 28 S. 8).

#### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft ihrerseits verweist auf die ihrer Ansicht nach zutreffende Begründung der Vorinstanz und beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (act. 28 S. 11). Ergänzend brachte sie vor, dass das Motiv des Beschuldigten für die gemachten Falschangaben auf der Hand liege. So hätte der Beschuldigte sich bei korrektem Ausfüllen des Formulars aufwendigen und teuren verkehrsmedizinischen Untersuchungen unterziehen müssen, was ihm aufgrund der Falschangaben zunächst erspart geblieben sei (act. 28 S. 12).

#### **E. 5**

5.1. Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten (act. 28 S. 10), verfügen die Fragen auf dem Gesuchsformular des Strassenverkehrsamtes Glarus schliesslich über eine gesetzliche Grundlage, liegen im öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit und sind verhältnismässig (vgl. hierzu auch act. 12 S. 8 E. III.2.1.). So ist in Art. 14 Abs. 1 SVG festgehalten, dass Motofahrzeugführer über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen müssen. Über Fahreignung verfügt, wer das Mindestalter erreicht hat; die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat; frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt, und nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen (Art. 14 Abs. 2 SVG). Der Nachweis über die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen ist dabei nach Art. 14a Abs. 2 SVG durch einen behördlich anerkannten Sehtest und durch eine Selbstdeklaration über den Gesundheitszustand zu erbringen. Dabei enthält der Anhang 4 der Verkehrszulassungsverordnung sogar eine Vorlage für das von den Strassenverkehrsämtern konkret zu verwendende Gesuchsformular. Diese Vorlage wurde vom Strassenverkehrsamt Glarus verwendet (vgl. act. 2/8.1.04 S. 7, S. 16 und S. 18). Die auf dem Gesuchsformular vorhandenen Fragen sind somit als zulässig zu erachten.

5.2. Wie die Vorinstanz und die Staatsanwaltschaft (act. 12 S. 8 E. III.2.1.; act. 28 S. 13) zu Recht festhalten, geht es vorliegend entgegen der Verteidigung (act. 28 S. 10) auch nicht um die Thematik von parallelen Verfahren. Zum Zeitpunkt, als der Beschuldigte sein Gesuch um die Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises einreichte, lief kein Strafverfahren gegen ihn. Er hat sich somit rein in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren betreffend Erteilung eines Führerausweises befunden. Hätte er damals korrekterweise angegeben, bereits über einen Führerausweis zu verfügen, wäre kein Strafverfahren gegen

ihn eröffnet worden. Das Strafverfahren wurde nur deshalb eröffnet, weil der Beschuldigte das Gesuch wahrheitswidrig ausfüllte. Das Strafverfahren wurde zudem erst im Jahr 2019 eröffnet, als bei einer Verkehrskontrolle zufälligerweise aufgefallen ist, dass der Beschuldigte im System doppelt erfasst ist und gegen ihn eigentlich einen Sicherungsentzug verfügt worden ist (vgl. act. 2/8.1.01 S. 2). Dem Strafverfahren liegt somit ein anderer Sachverhalt zugrunde als dem ursprünglichen Verwaltungsverfahren um Erteilung eines Führerausweises. Der Beschuldigte war somit im Verwaltungsverfahren betreffend Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises ohne Weiteres verpflichtet, an der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken (vgl. Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Glarus [GS III G/1]). Auch aus dieser Perspektive waren die auf dem Gesuchsformular vorhandenen Fragen somit zulässig.

## **E. 6**

6.1. Zur Bestimmung der Tagessatzhöhe ist zu beachten, dass der Beschuldigte während dem Berufungsverfahren seine frühere Arbeitsstelle verloren hat (act. 29 Frage 16). Nach seiner Aussage verdiene er deshalb momentan als Selbständiger maximal CHF 2'500.■ pro Monat (act. 29 Fragen 19 und 22). Mit der Jobsuche werde er bis zum Abschluss dieses Verfahrens zuwarten (act. 29 Frage 19). Er habe jedoch keine Angst, einen Job zu finden. Er habe genügend Angebote, bei denen er zusagen könnte (act. 29 Frage 19).

6.2. Der Beschuldigte ist gelernter [...] (act. 9 Frage 7; act. 27 Frage 9). Im Jahr 2021 erzielte er ein monatliches Nettoeinkommen von ca. CHF 5'960.■ (vgl. act. 26). Dies entspricht auch etwa dem statistischen Durchschnittslohn eines [...] in der Region Ostschweiz. Aufgrund der Angaben des Beschuldigten kann davon ausgegangen werden, dass er nach Abschluss des Strafverfahrens wieder eine ähnliche Stelle mit einem ähnlichen Lohn annehmen wird (vgl. act. 29 Frage 19). Für die Berechnung der Tagessatzhöhe der Geldstrafe ist deshalb grundsätzlich weiterhin auf ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von CHF 5'960.■ abzustellen (vgl. act. 26; BGE 142 IV 315 E. 5.3.2; Hans Mathys, a.a.O., N. 441). Die Schuldenabzahlungen des Beschuldigten sind bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe nicht zu berücksichtigen (vgl. Hans Mathys, a.a.O., N. 445).

6.3. Wird der Tagessatz basierend auf diesen Angaben nach dem von der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz empfohlenen Berechnungsformular ausgerechnet, ergibt sich ein Tagessatz von CHF 140.■.

6.4. Insgesamt würde für den Beschuldigten somit für das mehrfache Erschleichen eines Ausweises nach Art. 97 Abs. 1 lit. d SVG eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 140.■ (entsprechend CHF 16'800.■) resultieren. Da vorliegend nur der Beschuldigte Berufung gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben hat, bleibt es aufgrund des Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO diesbezüglich jedoch bei der im vorinstanzlichen Entscheid festgelegten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 130.■ (entsprechend CHF 11'700.■; vgl. BGE 144 IV 198 E. 5.3). Die Geldstrafe ist dabei, wie von der Vorinstanz festgehalten (act. 12 S. 15 E. IV.3.5.) und von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten, bedingt auszusprechen bei einer Probezeit von zwei Jahren (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1309/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.3.).

## **E. 7**

7.1. Vorliegend rechtfertigt es sich aufgrund der zu beurteilenden Tat und insbesondere im Hinblick auf spezialpräventive Gesichtspunkte den Beschuldigten nebst der bedingten

Geldstrafe mit einer unbedingten Verbindungsbusse zu bestrafen (vgl. Art. 42 Abs. 4 StGB). Dabei darf die Verbindungsbusse maximal 20 % der bedingten Geldstrafe betragen (vgl. BGE 146 IV 145 E. 2.2, m.w.H.). Entsprechend ist vorliegend die oben erwähnte Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 130.■ (entsprechend CHF 11'700.■) mit einer Busse von CHF 2'340.■ (entspricht 20 % der Geldstrafe;  $\text{CHF } 11'700.■ : 5 = \text{CHF } 2'340.■$ ) zu verbinden.

7.2. Da die Strafe in ihrer Gesamtheit schuldangemessen zu sein hat und demzufolge ein Teil der Sanktion mit einer Verbindungsbusse abzugelten ist (vgl. E. V.7.1.), rechtfertigt es sich, die Geldstrafe des Beschuldigten in einem der Bussenhöhe gleichkommenden Umfang zu reduzieren. Die oben festgelegte Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je CHF 130.■ ist entsprechend um 18 Tagessätze (entspricht dem Umfang der Bussenhöhe von CHF 2'340.■ [ $18 \times \text{CHF } 130.■$ ]) zu reduzieren.

7.3. Die Verbindungsbusse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Für den Fall, dass der Beschuldigte diese Busse schuldhaft nicht bezahlt, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Als Umrechnungsschlüssel für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ist die Höhe des Tagessatzes einer parallel ausgefallenen Geldstrafe heranzuziehen, indem die Busse durch den betreffenden Tagessatz zu dividieren ist (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3, m.w.H.). Dies ergibt vorliegend eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Tagen ( $\text{CHF } 2'340.■ : 130$ ).

## **E. 8**

Der Beschuldigte ist somit für das mehrfache Erschleichen von Ausweisen mit einer bedingten Geldstrafe von 72 Tagessätzen zu je CHF 130.■ (entsprechend CHF 9'360.■) und einer Verbindungsbusse von CHF 2'340.■ zu bestrafen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt. Die Verbindungsbusse von CHF 2'340.■ ist dagegen zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse nicht, tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Tagen.

## **VI. Sicherungseinziehung der Ausweise**

### **1.**

1.1. Die Vorinstanz hielt in ihrem Urteil fest, dass der auf den Beschuldigten lautende beschlagnahmte Führerausweis der Kategorie B sowie die auf den Beschuldigten lautenden beschlagnahmten Lernfahrausweise der Kategorien A und BE durch eine Straftat hervorgebracht worden seien. Der Beschuldigte habe sie nicht ordnungsgemäss erlangt und könnte deshalb die Sicherheit von Menschen im Strassenverkehr gefährden, wenn sie in seinem Besitz verbleiben würden. Die Ausweise seien deshalb einzuziehen und dem Strassenverkehrsamt Glarus zur Verwendung zu überlassen (vgl. zum Ganzen act. 12 S. 16 E. V.).

1.2. Bereits die Staatsanwaltschaft hatte in ihrem Strafbefehl festgehalten, dass die Beschlagnahme über den auf den Beschuldigten lautenden Führerausweis der Kategorie B und über die auf den Beschuldigten lautenden Lernfahrausweise der Kategorien A und BE aufzuheben sei und die Ausweise dem Strassenverkehrsamt Glarus zu überlassen seien (act. 3 S. 3).

1.3. Der Beschuldigte äusserte sich hierzu nicht (vgl. act. 15 und act. 28).

### **2.**

Nach Art. 69 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Abs. 2).

3.

3.1. Vorliegend hat die Polizei den auf den Beschuldigten lautenden Führerausweis der Kategorie B sowie die auf den Beschuldigten lautenden Lernfahrausweise der Kategorien A und BE am 2. April 2019 sichergestellt (act. 2/5.1.04). Anschliessend hat die Staatsanwaltschaft diese am 26. September 2019 beschlagnahmt (act. 2/5.1.10).

3.2. Der Beschuldigte hat sich den Führerausweis der Kategorie B sowie die Lernfahrausweise der Kategorien A und BE mit dem hier zu beurteilenden Tatvorgehen erschlichen (vgl. oben E. III.6.-III.9.). Insofern wurden sie durch eine Straftat hervorgebracht. Der Beschuldigte hat keine legalen Verwendungsmöglichkeiten für die drei beschlagnahmten Ausweise aufgezeigt (vgl. act. 28). Solche sind denn auch nicht ersichtlich. Der Beschuldigte hat mittlerweile einen neuen Führerausweis der Kategorie B erworben (vgl. act. 28 S. 3). Er hat somit kein ersichtliches Interesse daran, die damals unrechtmässig erlangten Ausweise zurückzuerhalten. Vielmehr bestünde bei einer Rückgabe die Gefahr, dass diese unzulässig verwendet würden, beispielsweise durch Weitergabe an unberechtigte Personen oder bei einem allfälligen Entzug des legal erworbenen Führerausweises.

3.3. Der auf den Beschuldigten lautende Führerausweis der Kategorie B (SN 069/19, Position Nr. 1) sowie die auf den Beschuldigten lautenden Lernfahrausweise der Kategorien A und BE (SN 069/19, Positionen Nr. 2 und 3) werden deshalb eingezogen und vernichtet.

## VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.

1.1. Aus alledem folgt, dass die Berufung des Beschuldigten abzuweisen und das vorinstanzliche Urteil zu bestätigen ist. In formaler Hinsicht fällt das Obergericht ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche ersetzt (Art. 408 StPO).

1.2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 2'600.■ festzusetzen (Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Bei diesem Verfahrensausgang ist die Gerichtsgebühr von CHF 2'600.■ für das Berufungsverfahren dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Eine Parteientschädigung ist dem Beschuldigten keine zuzusprechen (vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario).

2.

2.1. Zusätzlich ist über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden (Art. 428 Abs. 3 StPO). Erstinstanzlich sind dem Beschuldigten Verfahrenskosten von insgesamt CHF 4'600.■ (vorinstanzliche Gerichtsgebühr von CHF 2'600.■ plus Strafuntersuchungskosten im Umfang von CHF 2'000.■) überbunden worden. Im Umfang von CHF 1'700.■ wurden die Strafuntersuchungskosten auf die Staatskasse genommen, da das Verfahren in Bezug auf die untersuchten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist (act. 12 S. 17 f.

Dispositivziffer 5 sowie E. VI.; vgl. auch act. 2/0.1.01). Da der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde, wurde ihm für das vorinstanzliche Verfahren auch keine Entschädigung im Sinne von Art. 429 StPO zugesprochen (act. 12 S. 17 f. Dispositivziffer 6 sowie E. VI.). Im Rahmen der Untersuchung betreffend Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz hat der Beschuldigte keinen Entschädigungsantrag gestellt, weshalb die Staatsanwaltschaft in ihrer Einstellungsverfügung zu Recht von einem Verzicht ausging (act. 2/0.1.01 S. 4; act. 2/15.1.01; vgl. BGE 136 IV 332 E. 1.3). Eine Entschädigung für die Aufwendungen im Untersuchungsverfahren betreffend die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz kann im vorliegenden Strafverfahren, in welchem es um das Erschleichen von Ausweisen geht, nicht mehr verlangt werden (vgl. BGE 146 IV 332 E. 1.4).

2.2.Es ist im Lichte von Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der kantonalen Zivil- und Strafprozesskostenverordnung kein sachlicher Grund ersichtlich, welcher eine Änderung an dieser Kostenregelung nahelegen würde, zumal auch der Beschuldigte gegen die Gebührenbemessung keine konkreten Einwände vorgebracht hat (vgl. act. 15 und act. 28 S. 3 ff.).

---

Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.